



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Diepholz

-

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ hier: 2. Ergänzung der Planungsabsichten

Der Landkreis Diepholz unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 Landkreis Diepholz.

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Diepholz ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.03.2019 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Diepholz (RROP 2016) mit dem Ziel der Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017. Diese planerische Zielsetzung hat der Landkreis Diepholz mit Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt des Landkreises vom 01.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In Ergänzung zu den im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 01.04.2019 veröffentlichten allgemeinen Planungsabsichten hat der Landkreises Diepholz ergänzende Planungsabsichten zur räumlichen Anpassung des „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“ beschlossen. Die ergänzenden Planungsabsichten wurden im Amtsblatt des Landkreises vom 23.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Vor folgendem Hintergrund besteht nunmehr Anlass zur 2. Ergänzung der Planungsabsichten: Die bisherige Steuerung der Windenergie im geltenden RROP (2016) des Landkreises Diepholz hat das OVG Lüneburg mit Normenkontrollurteil vom 12. April 2021 für unwirksam erklärt. Im Einzelnen hat das Gericht das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ hinsichtlich seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.

Der Landkreis Diepholz hat daraufhin mit Beschluss des Kreistages vom 28.03.2022 das Verfahren zur Neuaufstellung der Regelungen zur Windenergie eingeleitet und hierzu die 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Diepholz (RROP) 2016 beschlossen: Beabsichtigt ist die Ausweisung von Vorranggebieten (VR) „Windenergienutzung“ ohne Ausschlusswirkung.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ werden somit die, am 01.04.2019 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemachten, allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP (2016) für die Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) und die, im Amtsblatt vom 23.12.2019 bekannt gemachten, ergänzenden Planungsabsichten zur räumlichen Anpassung des „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“, ergänzt.

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die beschreibende und die zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP (2016) sollen auf Grundlage eines vollständig neu gefassten Kapitels „Windenergie“ geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Im neuen Kapitel „Windenergie“ sollen auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Landkreis Diepholz, Vorranggebiete (VR) „Windenergienutzung“ ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Es steht den kreisangehörigen Kommunen frei, darüber hinaus Windenergieanlagenstandorte über die Flächennutzungsplanung zuzulassen und / oder eine Ausschlusswirkung außerhalb der Windvorranggebiete über eigene Windkraftkonzentrationsplanungen herbeizuführen

Zielsetzung der Planung ist damit die Ausweisung von raumordnerisch geeigneten Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Mit der Festlegung bloßer Windvorranggebiete auf Ebene des RROP ist keine konzentrierende Wirkung für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beabsichtigt, so dass keine Ausschlussflächen vorgegeben werden sollen. Die Planung soll als Teil des regionalen Erneuerbare-Energien-Konzepts (EEK) des Landkreises Diepholz erarbeitet werden und dabei sowohl der Festlegung der Vorranggebiete (VR) „Windenergienutzung“ im RROP dienen als auch als informelles Planungsinstrument für die kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung stehen.

Wenngleich durch den Landkreis als Träger der Regionalplanung keine Regelausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden soll, wird das Plankonzept auf Grundlage der Anforderungen der Rechtsprechung an die Findung von Windkraftkonzentrationszonen entwickelt. Zum einen steht damit eine schlüssige gesamträumliche Systematik zur Verfügung, zum anderen bietet diese Vorgehensweise den Kommunen den Vorteil, mit etwaigen eigenen Windkraftkonzentrationsplanungen an die Erkenntnisse der Raumplanung anknüpfen zu können.

Um den Anforderungen an die Findung von Konzentrationszonen für Windenergie nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11) gerecht zu werden, wird für das gesamte Landkreisgebiet ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) zu einer positiven Standortzuweisung zu kommen. Die Ausarbeitung dieses raumordnerischen Gesamtkonzeptes soll nicht nur Auskunft darüber geben, welche Gründe für die vorgesehenen Vorranggebiete sprechen, sondern auch, welche Gründe gegen die nicht vorgesehenen Flächen sprechen. Die Systematik folgt insoweit dem Prüfverfahren in vier Schritten zur Findung von Windkraftkonzentrationszonen:

Im ersten Arbeitsschritt werden innerhalb des für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB relevanten Planungsraumes diejenigen Flächen bestimmt, die für die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Diese als „hart“ bezeichneten Tabuzonen bezeichnen Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung bereits an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB („Erforderlichkeit“) scheitern würde, da auf unabsehbare Zeit Hindernisse der Errichtung von Windkraftanlagen im Wege stehen. Die Ermittlung der harten Tabuzonen erfolgt dabei auf Ebene des RROP in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses mit Stand vom 20.07.2021 sowie der Vorgaben aus der Landesraumordnung.

Im zweiten Arbeitsschritt werden „weiche“ Tabuzonen bestimmt. Hier handelt es sich um Flächen, auf denen nach dem Dafürhalten des Landkreises aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Kommunen ausgeschlossen werden kann, aber nicht muss. Die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie werden auf Grundlage einheitlicher, hinreichend begründeter und nachvollziehbarer Kriterien bestimmt. Auf Ebene des RROP beabsichtigt der Landkreis Diepholz auch weiterhin an Abstandskriterien – wie dem Mindestabstand um raumbedeutsame Windparks und Vorsorgeabständen zugunsten von Wohnnutzungen – festzuhalten. Die Vorgaben des RROP befreien die Kommunen im Falle eigener Windkraftkonzentrationsplanungen aber nicht davon, begründete Abwägungs-

entscheidungen dazu zu treffen, ob die Windenergie auf diesen Flächen ausgeschlossen werden soll. Das Plankonzept des RROP hat insoweit nur die Bedeutung einer fachlichen Grundlagenarbeit.

Im dritten Arbeitsschritt werden die verbleibenden Flächen bereits auf Ebene des RROP daraufhin untersucht, ob aus Sicht des Landkreises der Windenergie der Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen zu geben ist. Dabei ist der konkurrierende Nutzungsanspruch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch insoweit sind die Kommunen bei ihren Konzentrationsplanungen frei darin, im Rahmen eigener Abwägungsentscheidungen zugunsten der Windenergie weitergehenden Raum zu schaffen.

Schließlich wird der Landkreis als Träger der Regionalplanung – wiederum in Anlehnung an die Anforderungen an Windkraftkonzentrationsplanungen - in einem vierten Schritt ermitteln und abwägen, ob nach seinem Dafürhalten bereits mit den gefundenen Windvorranggebieten der Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial und somit im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird.

Die auf Grundlage dieses Plankonzeptes gefundenen und letztlich festgelegten Windvorranggebiete werden als verbindliche Ziele der Raumordnung festgesetzt. Die kommunalen Träger der Planungshoheit werden durch die ausgewiesenen Windvorranggebiete allerdings nicht daran gehindert, im Rahmen ihrer Bauleitplanungen auf Grundlage eigener Abwägungsentscheidungen weitergehenden Raum für die Windenergie vorzusehen.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten.

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Nach Erstellung des Entwurfes der RROP-Änderung wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise im Merkblatt zum Datenschutz unter der Internetadresse <https://www.diepholz.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen/regionalplanung/>.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit dieser Bekanntmachung der 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des RROP 2016 informiert.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum

30.06.2022

an den Landkreis Diepholz, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an regionalplanung@diepholz.de) zu richten.

Es ist ebenso möglich, diese postalisch an Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz zu senden.

Diepholz, den 27.04.2022

Landkreis Diepholz

- Der Landrat -

C. Bockhop